

*... eine spezielle
Verbindung ...*

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der SPE Paul GmbH Kabelkonfektion (nachfolgend „SPE“ genannt)

1. Anwendungsbereich, Vertragspartner

SPE erbringt die vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Ware“ genannt) ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Von diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen des Vertragspartners (nachfolgend „Kunde“ genannt) gelten nur, wenn SPE diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsabschluss

Der Kunde bietet SPE den Vertragsabschluss durch die Abgabe einer entsprechenden Bestellung an. Der Kunde ist an das Angebot 14 Tage ab Eingang des Angebotes bei SPE gebunden. Der Vertrag mit SPE kommt dadurch zustande, dass SPE das Angebot des Kunden innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich oder per E-Mail annimmt oder die bestellte Ware übersendet.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart sind und verbleiben, sofern sie von SPE erstellt oder veranlasst sind, im Eigentum von SPE.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung und/oder Rechnung von SPE genannten Preise zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ausschließlich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen von SPE spätestens 30 Tage nach Rechnungstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. SPE behält sich vor, im Falle des Zahlungsverzuges Waren bis zur vollständigen Bezahlung zurück zu behalten, gesetzliche Verzugszinsen sowie Ersatz verzugsbedingter Schäden zu verlangen.

Der Kunde ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Lieferung

Die von SPE genannten Liefertermine und -Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

Teillieferungen sind zulässig, sofern sie dem Kunden zumutbar sind.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben ist oder zwecks Versendung ab dem Lager von SPE, diese das Lager verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden von SPE unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

6. Gewährleistung

Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Kunden ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.

Die Beschaffenheit der Waren ist in der Auftragsbestätigung abschließend beschrieben. Eigenschaften der Waren, die nach den öffentlichen Äußerungen von SPE oder ihren Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung der Waren, oder aufgrund eines Handelsbrauchs erwartet werden können, gehören nur dann zur vereinbarten Beschaffenheit, wenn sie schriftlich in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung wiedergegeben sind.

Sofern die Waren im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs nicht die vereinbarte Beschaffenheit haben oder sonst mit einem Mangel im Sinne der §§ 434 ff. BGB behaftet sind, ist SPE abweichend von § 439 BGB nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Hierzu ist SPE zur Untersuchung der Ware nach eigener Wahl in den Räumlichkeiten des Kunden oder von SPE berechtigt. Auf Verlangen von SPE hat der Kunde hierzu die Ware auf eigene Kosten an SPE zu übersenden. Im Falle der Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung erwirbt SPE mit dem Ausbau/Austausch Eigentum an den ausgebauten/ausgetauschten Komponenten. Im Rahmen der Produktion sowie zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung verwendet SPE Ersatzteile oder Komponenten, die neu oder neuwertig sind und dem jeweils üblichen Industriestandart entsprechen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt.

Gewährleistungsansprüche können innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang geltend gemacht werden.

Mängel, die auf fehlerhafte Installation durch den Kunden oder einen von ihm beauftragten Dritten, Bedienungsfehler, Eingriff in die oder Modifikation der Ware durch den Kunden oder einen hierzu nichtberechtigten Dritten sowie auf äußere Einwirkung auf die Ware zurückzuführen sind, sind keine Sachmängel.

7. Haftung

SPE haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt für Schäden

- a) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten von SPE oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
- b) wegen des Fehlens oder des Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft oder bei Nichteinhaltung einer Garantie
- c) die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von SPE oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

SPE haftet unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch SPE oder einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die wesentlichen Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf. Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden durch die Verletzung sonstiger, nicht vertragswesentlicher Pflichten durch SPE oder einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung von SPE im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Die Haftung von SPE nachdem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen verbleibt die Ware im Eigentum von SPE.

Der Kunde hat die Ware pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten.

Soweit der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Kunde SPE unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Ware mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird.

Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für SPE als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für SPE. Erlischt das (Mit-)Eigentum von SPE durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum von SPE an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf SPE übergeht. Der Kunde verwahrt das Eigentum für SPE unentgeltlich. Ware, an der SPE (Mit-)Eigentum zusteht, wird als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet.

Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen zu Lasten von SPE sind unzulässig.

Die aus einer Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung usw.) bezüglich der Vorbehaltsware entstandenen Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an SPE ab, gleich ob diese Forderungen vor oder nach einer eventuellen Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt. SPE ermächtigen den Kunden widerruflich, die an SPE abgetretenen Forderungen für Rechnung von SPE im eigenen Namen einzuziehen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich SPE, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere im Falle von Zahlungsverzug ist SPE berechtigt die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

Insoweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigen, ist SPE verpflichtet, die Sicherheiten nach ihrer Auswahl auf Verlangen des Kunden freizugeben.

9. Konstruktionsänderungen

SPE behält sich das Recht vor, an ihren eigenen Produkten Konstruktionsänderungen vorzunehmen; SPE ist jedoch dadurch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Waren vorzunehmen.

10. Stornierung und Änderung

Bei Stornierung des Auftrages durch den Kunden werden die Arbeiten sofort eingestellt und der bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Aufwand in Rechnung gestellt. Bereits geordnetes Material für die Erfüllung des Auftrags wird dem Kunden in Rechnung gestellt und ist von diesem abzunehmen.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass von ihm gewünschte Änderungen nach Auftragserteilung eine Änderung der Produktion zur Folge hat und entsprechend mit SPE abzustimmen ist und deren schriftliche Zustimmung bedarf. Dies hat unter Umständen eine Änderung der Preise zur Folge.

11. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

SPE wird den Kunden wegen der gegen diesen etwa gerichteten Ansprüche aus Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten freistellen, sofern der Kunde SPE gegenüber nachweist, dass die Anspruchsverfolgung durch den oder die Rechtsinhaber berechtigt ist; dies gilt jedoch nicht, wenn die Ware oder Teile davon, die Gegenstand der Schutzrechtsverletzung sind, nicht von SPE hergestellt ist oder der Entwurf der Ware vom Kunden selbst stammt.

Die Freistellungsverpflichtung von SPE ist betragsmäßig auf den dreifachen Wert der Kaufsumme des jeweiligen Kaufvertrages beschränkt, soweit nicht ein geringerer Schaden beim Kunden vorliegt.

Weiter Voraussetzungen für die Freistellung durch SPE ist, dass ihr die ausschließliche Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten überlassen wird und die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich der Bauweise der Ware ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist.

SPE hat wahlweise das Recht, sich von der in Absatz 1 übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, dass sie entweder etwa erforderliche Lizenzen beschafft oder dem Kunden geänderte Waren bzw. Teile davon zur Verfügung stellt, die im Falle des Austausches gegen die gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte verletzenden Waren bzw. deren Teile den Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefergegenstandes beseitigen.

Der Kunde seinerseits hat die gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte von SPE zu wahren und zu beachten.

12. Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die SPE im Zusammenhang mit Anfragen bzw. Bestellungen unterbreiteten Informationen des Kunden nicht als vertraulich.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeiten

Es gilt deutsches Recht. Die Geltung des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz von SPE ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Geschäftsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt.